

Trainerordnung (TrO)

vom 12. Juni 2010
in der Fassung vom 9 Juni 2018

Aufbau der DBV-Trainerordnung

1. Gliederung, Aufgabe und Funktion von Ordnungen und Konzeption

Die Trainerordnung (TrO) des Deutschen Badminton-Verbandes (DBV) gliedert sich in zwei Teilordnungen:

A Ausbildungsordnung (TrO-AO)

In ihr (Teil A) werden die ordnungsrechtlichen Belange von Ausbildungen geregelt.

Anlage I zur TrO-AO: Kooperationsmodelle

Modelle werden erläutert. Richtlinien dienen als Hilfe für Verhandlungen mit Partnern.

Anlage II zur TrO-AO: Ehrenkodex

Abgabe und Verwaltung der Erklärungen zum Ehrenkodex werden erläutert. Der Wortlaut der Erklärung wird dargestellt.

B Fortbildungsordnung (TrO-FO)

In ihr (Teil B) werden die ordnungsrechtlichen Belange von Fortbildungen geregelt.

Ergänzt werden die Teilordnungen TrO-AO und TrO-FO durch einen dritten Teil. Darin sind die Konzeptionen der Aus- und Fortbildungen mit ihren Inhalten zusammengefasst und die Lizenzverwaltung dokumentiert.

C Aus- und Fortbildungskonzeption (TrO-AFK)

Der Teil C dient der Festlegung der Ziele des DBV zur Qualifizierung von Trainern, im Rahmen des der DBV-TrO zugrunde liegenden Leitgedankens zu Förderungen durch Sport.

Er dient ferner der inhaltlichen und methodischen Gestaltung von Qualifizierungsprozessen in Aus- und Fortbildungen, auf unterschiedlichen Ebenen.

2. Ordnungsrechtliche Rahmenvorgabe

Allen drei Teilen der DBV-TrO liegen die Rahmenrichtlinien (RRL) vom 21.10.2005 für „Qualifizierung im Bereich des Deutschen Olympischen Sportbundes“ (DOSB) zugrunde, vergleiche Ausrichtung der DBV-TrO (siehe unten).

Diese RRL schaffen einen verbindlichen Mindestrahmen für alle Mitgliedsorganisationen des DOSB.

Spitzen-Fachverbände können aufgrund sportartspezifischer Besonderheiten den vorgegebenen Mindestrahmen ergänzen oder Teile daraus nicht in die TrO aufnehmen.

Formale Richtlinien wurden in die Teilordnungen A und B eingearbeitet.

Richtlinien zu Ausbildungskonzeptionen mit inhaltlichen und methodischen Anforderungen, sind im Teil C enthalten.

3. Zuständigkeiten TrO-AO, TrO-FO und TrO-AFK

Für ordnungsrechtliche Belange von Aus- und Fortbildungen (Teile A und B der TrO) ist der DBV-Verbandstag zuständig, vergleiche § 2 Abs. 1 TrO-AO und § 2 Abs. 1 TrO-FO.

Ausgestaltung und Inhalte der Konzeption von Aus- und Fortbildungen (Teil C der TrO) werden im Rahmen von DBV-Lehrwartetagungen beraten und beschlossen, vergleiche § 2 Abs. 2 TrO-AO und § 2 Abs. 2 TrO-FO.

Ausrichtung der DBV-Ausbildungsordnung

Bildung im Sport dient der Förderung von Menschen in ihrer Ganzheitlichkeit von körperlicher, geistiger und sozialer Bildung, unabhängig von Geschlecht (Gender Mainstreaming), sozialer Herkunft, Alter, Behinderung, Nationalität, ethnischer Herkunft und religiöser Überzeugung (Diversity Management).

In einer grundsätzlichen Positionierung stellt der Deutsche Badminton-Verband seine Vorstellungen der Teilhabe an der Qualifizierung von Mitarbeitern in der Aus- und Fortbildung mit wesentlichen Leitgedanken an den Anfang dieser Trainerordnung.

Bildung durch Sport ist ein umfangreiches und anspruchsvolles Ziel, bei dessen Verwirklichung die Entfaltung und Entwicklung individueller Persönlichkeiten ein wesentlicher Faktor ist.

Lehrenden und Lernenden aus unterschiedlichen gesellschaftlichen Gruppen soll gleichermaßen Chance und Aufgabe gegeben werden, Bildungsprozesse zu gestalten, zu erleben und neu zu entwickeln. Stichwort: Man kann nicht gebildet werden, sondern sich nur selbst bilden.

Dazu gehört der Erwerb von Schlüsselqualifikationen wie z. B. Teamfähigkeit, Kommunikationsfähigkeit, Zielorientierungsfähigkeit, Planungsfähigkeit, Kooperationsfähigkeit, Fairness, Leistungsstreben, Gesundheitsbewusstsein usw. Diese Qualifizierungsmerkmale finden sich in den Konzeptionen der einzelnen Ausbildungsgänge wieder.

In allen Ausbildungsgängen müssen darüber hinaus Entfaltungsräume angeboten werden, die zur Identitätsbildung und Stärkung des Selbstbewusstseins beitragen - als ein Erlebnis- und Erfahrungsfeld, das zur Persönlichkeits- und Sozialbildung beiträgt. Einerseits sollen selbstbestimmt eigene Interessen verfolgt werden können, andererseits soll die Befähigung entwickelt werden, durch Anerkennung unterschiedlicher Merkmale von Menschen auch unterschiedlichste Konflikte gewaltfrei lösen zu können und darüber hinaus Formen von Gewalt gegen Frauen und Männern, Mädchen und Jungen entgegenzuwirken sowie Betroffenen Schutz und Hilfe zu gewähren.

Der DBV verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist. Er unterstützt alle Maßnahmen des DOSB und der DSJ, die dem Schutz vor Gewalt im Sport dienen können (vergleiche § 2 Absatz 2 Nr. 7 der DBV-Satzung).

Mit der persönlichen Entscheidung, eine Ausbildung zum Übungsleiter/Trainerassistent/Trainer zu absolvieren, wird ein Engagement erkennbar, sich ehrenamtlich im Bereich des organisierten Sports zu betätigen. Daher sind im Hinblick auf die zukünftige Tätigkeit eines Trainers - im Zuge der Personalentwicklung - auch Maßnahmen eingebunden, die Handlungskompetenz fördern und weiter entwickeln sollen. Es soll vermittelt werden, dass Sportler mit ihren individuellen Voraussetzungen, Vorstellungen und Fähigkeiten zur Erbringung sportlicher Leistungen und der Bereitschaft zur sozial orientierten Mitarbeit, Mitbestimmung und Mitverantwortung im organisierten Sport im Mittelpunkt stehen.

Vor dem Hintergrund, dass die Sportart Badminton in allen Wettbewerbsarten beiden Geschlechtern geöffnet ist und die Regeln für Mannschaftswettkämpfe auch gemischte Mannschaften vorsehen, muss und wird dem Gender Mainstreaming generell eine hohe Aufmerksamkeit gewidmet.

Badminton ist zudem eine Sportart, die international in den verschiedensten Kulturkreisen einen hohen Stellenwert hat. Die Welt-Spitzenspieler kommen – neben europäischen – auch aus vielen asiatischen Ländern. Das zwingt zu einer intensiven Auseinandersetzung mit eben diesen unterschiedlichen kulturellen Gegebenheiten.

Zur Ausbildung von Trainern, die ihr Betätigungsfeld in der Betreuung behinderter Menschen suchen, setzt der DBV auf einen ständigen Kontakt zu Behinderten-Sportverbänden (z. B. Rollstuhlfahrer, Gehörlose). Ziel einer angepassten sportartspezifischen Trainer-Ausbildung ist, dass behinderte Menschen in der Ausübung der Sportart Badminton die Verwirklichung eigener Fähigkeiten erleben können.

Die in dieser Ausrichtung der DBV-Trainerordnung formulierten Leitgedanken sind Grundlage für Qualifizierungsmaßnahmen im Deutschen Badminton-Verband, für die Motivation und Zusammenführung von Mitgliedern und Teilnehmern, der Struktur und inhaltlichen Gestaltung.

Sie nehmen in allen für die Sportart Badminton relevanten Kriterien Bezug auf das Leitbild des DOSB, wie es in den Rahmenrichtlinien vorgegeben ist.

Trainerordnung

Teil A

Ausbildungsordnung (TrO-AO)

Abschnitt A1 Struktur der Ausbildungen und Lizenzstufen

§ 1 Träger der Ausbildungen

(1) Träger aller Ausbildungsgänge laut § 3 ist der DBV.

Er kann einzelne Ausbildungsgänge oder Teile von Ausbildungen an BLV oder andere Ausbildungsinstitutionen delegieren.

(2) Federführend für Ausbildungsgänge, die aus den DOSB-RRL nicht in die TrO-AO übernommen wurden, jedoch einen Bezug zur Sportart haben (z. B. Übungsleiter-C, Übungsleiter-B mit unterschiedlichen Zielrichtungen), ist der DBV.

Er kann für diese Ausbildungsgänge den BLV die Möglichkeit einräumen, Kooperationen mit Landessportbünden einzugehen, denen in den DOSB-RRL die Trägerschaft für diese Ausbildungsgänge zugeordnet ist. Vergleiche Anlage I zur TrO-AO.

(3) Für die Durchführung aller delegierten Ausbildungen ist, im Interesse einer einheitlichen Ausbildungsqualität in allen BLV, die TrO-AO und die TrO-AFK alleinige Grundlage.

§ 2 Zuständigkeiten

(1) Fassung und Änderung der TrO-AO gehört im Rahmen satzungsgemäßer Aufgaben zur Zuständigkeit des Verbandstages (VT). Diese wird ihm zur Beschlussfassung vorgelegt. Verantwortlich für Erstellung/Aktualisierung ist das Referat für Lehre und Ausbildung (RfLA).

(2) Die TrO-AFK wird vom RfLA entwickelt und fortgeschrieben und - nach Abstimmung mit den Lehrwarten der BLV - der Lehrwartetagung zur Beschlussfassung vorgelegt.

(3) Ordnungen und Konzeption sind für den DBV und alle BLV verbindlich.

(4) In der Zusammenstellung von Ausbildungsgängen laut § 3 wird unterschieden in Ausbildungsgänge, die den Rahmenrichtlinien des DOSB zuzuordnen sind und Ausbildungsmodelle, die vom DBV beziehungsweise seiner BLV entwickelt wurden.

(5) Ausbildung und Abnahme der Prüfung zur Erlangung einer Lizenz als Trainerassistent (Vorstufen-Qualifikation), Trainer-C (1. Lizenzstufe), hat der DBV, mit dem Recht auf Widerruf, auf die BLV übertragen, einschließlich der Lizenzierung und Lizenzverwaltung (vergleiche Abschnitt A4 der TrO-AO und Abschnitt C10 der TrO-AFK).

(6) Ausbildung und Abnahme der Prüfung zur Erlangung einer Lizenz als Trainer-B, kann - in Abstimmung mit dem RfLA – von BLV oder vom DBV durchgeführt werden. Genehmigung der Ausbildung, Lizenzierung und Lizenzverwaltung erfolgt ausschließlich durch das RfLA.

(7) Die Ausbildung zum Trainer-A, zum DBV-Elitetrainer und die Fachbetreuung im Rahmen der Ausbildung zum DOSB-Diplomtrainer bleibt ausschließlich in der Zuständigkeit des DBV.

(8) Zur Durchführung von Ausbildungen nach Ausbildungsmodellen, die in der TrO-AO nicht verankert sind, muss die Genehmigung des RfLA eingeholt werden.

(9) Ausbildung, Lizenzierung und Lizenzverwaltung von Ausbildungsmodellen (vergleiche Absatz 4 beziehungsweise § 3, Absatz 2) verbleiben danach in der Zuständigkeit der ausrichtenden BLV.

(10) Für jährlich wiederkehrende Bestandserhebungen sind die Zahlen zum Stichtag gültiger und im Abfragejahr neu ausgegebener Lizenzen aller Lizenzstufen bereit zu halten.

§ 3 Übersicht über Ausbildungsgänge

(1) Ausbildung nach DOSB-Rahmenrichtlinien

Lizenzstufe	Bezeichnung ¹⁾	Ausbildungsumfang ²⁾	Ausbildungsdauer ³⁾
Vorstufen-Qualifikation	Trainerassistent	60 LE	12 Monate
1. Lizenz (Tr-C/B)	Trainer-C Breitensport	120 LE	24 Monate
1. Lizenz (Tr-C/L)	Trainer-C Leistungssport	120 LE	24 Monate
2. Lizenz (Tr-B/L)	Trainer-B Leistungssport	110 LE für Tr-C/L 140 LE für Tr-C/B	16 Monate 24 Monate
3. Lizenz (Tr-A/L)	Trainer-A Leistungssport	160 LE	24 Monate
4. Lizenz	Diplom-Trainer	lt. Curriculum der Trainerakademie Köln des DOSB (TAK)	
	TAK-Absolventen können an der Deutschen Sporthochschule (DSHS) in Köln, ein Aufbaustudium belegen, mit universitärem Abschluss zum Bachelor of Science ⁵⁾		

(2) Ausbildung nach DBV-Ausbildungskonzeption

Zertifikatsstufe	Bezeichnung ¹⁾	Ausbildungsumfang ²⁾	Ausbildungsdauer ³⁾
Stufe 1 ⁴⁾	Schülermentor (angelehnt an Modell BAW)	40 LE	1 Woche
Stufe 2 ⁴⁾	Juniortrainer (angelehnt an Modell NRW)	80 LE	12 Monate
Stufe 3	Elitetrainer (Modell DBV-Leistungssport)	30 LE	12 Monate

¹⁾ Zur Vereinfachung der Darstellung ist die Bezeichnung „Trainer“ gewählt. Gemeint sind immer „Trainer/Trainerinnen“.

²⁾ Mindestanzahl von Lerneinheiten (LE). Zeiten für Prüfungen sind nicht enthalten.

³⁾ Zeitraum, in dem die Ausbildung absolviert sein muss.

⁴⁾ Zertifikat-Vordrucke können beim RfLA bezogen werden.

⁵⁾ "Bachelor of Science" ist ein international anerkannter Abschluss und qualifiziert für weitere Studiengänge, z. B. "Master", auch im Ausland.

(3) Die innere Struktur der Ausbildungsgänge ist in der TrO-AFK erläutert.

- Die 120 LE umfassende Ausbildung zum Trainer-C Breitensport und Trainer-C Leistungssport kann in zwei zeitgleiche Abschnitte, mit oder ohne Zwischenprüfung, unterteilt werden.
- Beendet ein Teilnehmer eine Ausbildung zur Erlangung der 1. Lizenz nach dem ersten Abschnitt entsprechend Absatz 4, erhält dieser Ausbildungsgang die Bezeichnung „Trainerassistent“.
- Zum Abschluss eines eigenständigen Ausbildungsganges zum Trainerassistent entsprechend Absatz 1, ist eine Prüfung nicht erforderlich.
- Für Absolventen der Ausbildung zum Trainer-C Breitensport werden vor Aufnahme einer Ausbildung zum Trainer-B Leistungssport wesentliche Inhaltsunterschiede aus einer Ausbildung zum Trainer-C Leistungssport vermittelt. Danach erfolgt eine Umschreibung der Lizenz zum Trainer-C Leistungssport.

Abschnitt A2 Zulassungsbestimmungen

§ 4 Zulassung zur Ausbildung

- (1)** Voraussetzungen für die einzelnen Lizenzstufen
1. Vorstufen-Qualifikation (DOSB): Trainerassistent
 - a) Mindestens Vollendung des 14. Lebensjahres.
 - b) Grunderfahrungen im Sportspiel Badminton.
 - c) Mitgliedschaft in einem, dem BLV angeschlossenen Badmintonverein.
 - d) Schriftliche Anmeldung gemäß den Festlegungen der jeweiligen Ausbildungsausschreibung.
 2. Erste Lizenzstufe (DOSB): Trainer-C Breitensport, Trainer-C Leistungssport
 - a) Mindestens Vollendung des 16. Lebensjahres.
 - b) Ausreichende Erfahrungen im Sportspiel Badminton.
 - c) Mitgliedschaft in einem, dem BLV angeschlossenen Badmintonverein.
 - d) Schriftliche Anmeldung gemäß den Festlegungen der jeweiligen Ausbildungsausschreibung.
 3. Zweite Lizenzstufe (DOSB): Trainer-B Leistungssport
 - a) Besitz der gültigen Lizenz als Trainer-C Leistungssport
 - b) Nachweis über eine mindestens zweijährige Tätigkeit als Trainer-C Leistungssport, davon mindestens 12 Monate nach Erwerb der ersten Lizenzstufe.
 - c) Mitgliedschaft in einem, dem BLV angeschlossenen Badmintonverein.
 - d) Schriftliche Anmeldung gemäß den Festlegungen der jeweiligen Ausbildungsausschreibung.
 4. Dritte Lizenzstufe (DOSB): Trainer-A Leistungssport
 - a) Besitz der gültigen Lizenz als Trainer-B Leistungssport.
 - b) Mindestens Vollendung des 20. Lebensjahres.
 - c) Nachweis über eine mindestens zweijährige Tätigkeit als Trainer, davon mindestens 8 Monate selbstständige Tätigkeit nach Erwerb der Lizenz als Trainer-B Leistungssport im Verein, Verband beziehungsweise Lehrtätigkeit im Fach Badminton an Hochschulen.
 - d) Mitgliedschaft in einem, dem BLV angeschlossenen Badmintonverein.
 - e) Schriftliche Anmeldung gemäß den Festlegungen der jeweiligen Ausbildungsausschreibung. Befürwortung des zuständigen Badminton-Landesverbandes.
 5. Vierte Lizenzstufe (DOSB): Diplomtrainer
 - a) Mindestens Vollendung des 22. Lebensjahres.
 - b) Besitz einer gültigen Lizenz als Trainer-A Leistungssport.
 - c) Mitgliedschaft in einem, dem BLV angeschlossenen Badmintonverein.
 - d) Schriftliche Anmeldung zum Studium. Diese ist an die DBV-Geschäftsstelle zu richten, mit vollständigen Unterlagen gemäß den Vorgaben der Ausschreibung der TAK. Befürwortung des zuständigen Badminton-Landesverbandes, mit Angaben zum geplanten Einsatzgebiet.
 6. Erste DBV-Stufe: Schülermentor
 - a) Mindestens Vollendung des 16. Lebensjahres.
 - b) Mitgliedschaft in einem, dem BLV angeschlossenen Badmintonverein.
 7. Zweite DBV-Stufe: Juniortrainer
 - a) Mindestens Vollendung des 13. Lebensjahres.
 - b) Grunderfahrungen im Sportspiel Badminton.

- c) Mitgliedschaft in einem, dem BLV angeschlossenen Badmintonverein.
- d) Schriftliche Anmeldung gemäß den Festlegungen der jeweiligen Ausbildungsausschreibung.

8. Dritte DBV-Stufe: Elitetrainer

- a) Die Ausbildung zum Elitetrainer ist in vier Module nach Leistungsstufen gegliedert und auf eine Dauer von 12 bis 14 Monaten ausgelegt.

Die regulären Ausbildungsgänge vom Trainer-Assistent bis Trainer-A werden dadurch nicht ersetzt, diese bleiben Grundlage der Ausbildungsstufen im DBV.

- b) Mitgliedschaft in einem, dem BLV angeschlossenen Badmintonverein.
- c) Schriftliche Einladung/Bestimmung gemäß den Festlegungen der jeweiligen Ausbildungsvereinbarung des AfL beziehungsweise des Chef-BT/Technischen Direktors.

(2) Die in den RRL vorgesehenen Ausbildungen zum Übungsleiter-C Breitensport, zum Übungsleiter-B Breitensport (mit Prävention und Rehabilitation), zum Trainer-B Breitensport und zum Trainer-A Breitensport werden zum aktuellen Zeitpunkt nicht in die TrO übernommen. Bei ausreichendem Bedarf wird eine Übergangsordnung erstellt.

(3) Bei besonderem Bedarf (Darstellung der Motivation für die aktuelle Sport- und mögliche zukünftige Trainerkarriere/-tätigkeiten) können Spitzenspieler des DBV aus dem Bereich „Olympia-, Individual-WM-, Individual-EM-Teilnehmer O19“ zu Ausbildungen zum Trainer-A Leistungssport zugelassen werden, auch wenn keine Lizenz als Trainer-C oder Trainer-B vorgelegt werden kann.

Wesentliches Basis-Wissen aus Ausbildungen zum Trainer-C Leistungssport beziehungsweise Trainer-B Leistungssport ist im Rahmen der Ausbildung zum Trainer-A Leistungssport in einem Zusatzlehrgang zu vermitteln.

Zulassungsvoraussetzung ist das analoge Erbringen der in den vorherigen Ausbildungen geforderten Nachweise (Ehrenkodex, 1. Hilfe-Ausbildung, Regelkundenachweis).

(4) Eine Zulassungsgenehmigung des Präsidiumsmitglieds für den Bereich Leistungssport muss der Prüfungskommission vorgelegt werden.

(5) Das Präsidium kann für Trainer-A Leistungssport beziehungsweise die BLV können für Trainerassistent, Trainer-C Breitensport, Trainer-C Leistungssport und Trainer-B Leistungssport, in besonders gelagerten Einzelfällen Ausnahmen von den in Absatz 1 geforderten Voraussetzungen zulassen. Anträge hierzu sind den zuständigen Präsidenten/Vorständen zuzuleiten und zu dokumentieren.

§ 5

Anerkennung anderer Ausbildungslehrgänge

(1) Die Anerkennung von Teilgebieten der Ausbildung oder der Gesamtausbildung zum Trainer-C Breitensport ist auf Antrag für Studierende und Absolventen sportpädagogischer Ausbildungsinstitutionen, wie Sporthochschulen, Sportzentren der Universitäten, Institute für Leibesübungen der Universitäten und andere möglich.

(2) Für die Entscheidung, in welchem Umfang eine Ausbildung und/oder Prüfung im Fach Badminton der im Absatz 1 genannten Lizenzstufe und staatlich anerkannten Institutionen Gültigkeit erlangt, ist der BLV zuständig, in dessen Bereich die Ausbildung durchgeführt wird. Anträge auf Anerkennung sind an den zuständigen BLV zu richten.

(3) Die Vereinbarungen zwischen dem BLV und dem entsprechenden Institut sind dem DBV zur Kenntnis zu geben.

(4) Die Anerkennung von Teilgebieten der Ausbildung oder der Gesamtausbildung zum Trainer-C Leistungssport und Trainer-B Leistungssport ist nur auf Antrag des Bewerbers über den zuständigen BLV an das RfLA möglich.

(5) Voraussetzung für die Anerkennung anderer Ausbildungslehrgänge ist, dass die Teilnehmer eine Ausbildung durchlaufen haben, die sich mit der TrO-AO und inhaltlich mit den Vorgaben der TrO-AFK deckt.

- (6) Für Inhaber einer gültigen Lizenz der 1. Lizenzstufe aus einer anderen Sportart, ist für die Eingliederung in einen Ausbildungsgang zum Erwerb einer Lizenz der ersten Lizenzstufe als Trainer-C Breitensport in der Sportart Badminton, entsprechend § 3, Absatz 1, eine Teilanerkennung sportartübergreifender Inhalte auf Antrag an den zuständigen BLV möglich. Der Erwerb der Fremdlizenz darf dabei nicht länger als 3 Jahre zurückliegen.
- (7) Grundlage für die Anerkennung zum Trainer-C Leistungssport ist der erfolgreiche Abschluss aus einer Prüfung zu badmintonspezifischen Teilen aus der Ausbildung. Die Prüfungsinhalte werden in Einzelfällen vom zuständigen BLV zusammengestellt.
- (8) Grundlage für die Anerkennung zum Trainer-B Leistungssport ist der erfolgreiche Abschluss einer Prüfung entsprechend den Prüfungsrichtlinien der TrO-AO für Trainer-B Leistungssport.
- (9) Bei Vorliegen besonderer Gründe kann das Präsidium Ausnahmen von diesen Regelungen gewähren.
- (10) In der TrO-AFK werden im Abschnitt 5 Empfehlungen und Entscheidungshilfen zur Anerkennung verbandsexterner Ausbildungen gegeben. Ferner Durchführungsbestimmungen, die einzuhalten sind.

Abschnitt A3 Prüfungsbestimmungen

§ 6 Prüfungskommission

- (1) Die Prüfungen werden vor einer Prüfungskommission (PK) abgelegt. Die PK entscheidet über den Prüfungserfolg und über alle, die Prüfung betreffenden Fragen.
- (2) Die Ernennung der PK und Bestimmung ihres Vorsitzenden für an BLV delegierte Ausbildungen obliegt den zuständigen Gremien der BLV. Die benannte PK ist dem RfLA vor Beginn des Prüfungslehrganges mitzuteilen.
- (3) Zu Ausbildungsreihen für Trainer-A Leistungssport schlägt das RfLA dem Präsidium die Prüfungskommission einschließlich ihres Vorsitzenden vor.
- (4) Die Prüfungskommission besteht mindestens aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern sowie gegebenenfalls Ersatzbeisitzern. Diesem Gremium muss ein Badminton-Trainer-A und ein Mitglied des RfLA beziehungsweise ein Vorstandsmitglied des zuständigen BLV angehören.
- (5) Wird die Prüfungskommission im Rahmen eines Kooperationsmodells durch einen Partner gebildet, muss dem Gremium als Fachprüfer mindestens ein Badminton-Trainer-A angehören, der vom ausrichtenden BLV bestimmt wird.
- (6) Einzelne Prüfungsteile beziehungsweise Teilprüfungen können von weiteren Fachprüfern (Badminton-Trainer-A), die von der Prüfungskommission benannt werden, abgenommen werden. In diesem Fall muss außer dem/den Fachprüfer/-n mindestens ein Mitglied der Prüfungskommission anwesend sein.

§ 7 Zulassung zur Prüfung

- (1) Zulassungsvoraussetzungen
1. Zwischenprüfung zum Trainerassistent
 - a) Regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme am Ausbildungsprogramm bis zur Beendigung des Ausbildungsabschnittes.
 2. Trainer-C Breitensport, Trainer-C Leistungssport
 - a) Regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme am gesamten Ausbildungsprogramm.
 - b) Frühestens nach Vollendung des 16. Lebensjahres.

- c) Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einer „Erste-Hilfe-Grundausbildung“. Diese muss eine Mindestdauer von 9 LE haben und darf nicht länger als 2 Jahre zurückliegen.
3. Trainer-B Leistungssport
- a) Regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme am gesamten Ausbildungsprogramm.
 - b) Ein Praktikum und der Besuch eines international besetzten Badminton-Turniers unter der Leitung eines Badminton-Trainer-A, vorzugsweise DBV-Projekttrainer, im Gesamtumfang von mindestens 20 LE.
4. Trainer-A Leistungssport
- a) Regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme am gesamten Ausbildungsprogramm.
 - b) Termingerechte Vorlage der schriftlichen Studienarbeit, vergleiche § 8, Absatz 5 Nr. 2.
- (2)** Eine Befreiung von der Teilnahme am Ausbildungsprogramm kann grundsätzlich nicht gewährt werden. Begründete Ausnahmen bedürfen für Ausbildungsgänge der 1. Lizenzstufe der Zustimmung des Lehrausschusses des ausrichtenden BLV, der 2. Lizenzstufe zusätzlich der Zustimmung des RfLA, für Ausbildungsgänge der 3. Lizenzstufe der Zustimmung des RfLA unter Einbeziehung der Prüfungskommission.

§ 8 Prüfungsanforderungen

- (1)** Die Prüfungen zum Abschluss von Ausbildungsgängen sind als praxisorientierte Lernerfolgskontrollen durchzuführen.
- (2)** Wenn eine Zwischenprüfung nach § 7 Absatz 1 zum Trainerassistent durchgeführt wird, besteht sie aus folgenden Teilen:
1. Einer maximal 1-stündigen Prüfung in Fragebogenform aus den Fachinhalten des ersten Ausbildungsabschnittes.
 2. Der Begutachtung der Fähigkeit, grundlegende badmintonspezifische Lauf- und Schlagtechniken demonstrieren zu können.
- (3)** Die Prüfung zum Trainer-C Breitensport und Trainer-C Leistungssport besteht aus folgenden Teilen:
1. Überprüfung der Lehrbefähigung im Rahmen eines Lehrversuchs. Der Kandidat arbeitet zu einem vom Prüfer gestellten Thema eine Trainingseinheit aus und führt daraus einen 20-minütigen Lehrversuch durch. Die schriftliche Ausarbeitung der Trainingseinheit ist vor Beginn der Prüfung vorzulegen.
 2. Einer 2-stündigen schriftlichen Prüfung aus den Inhalten der Ausbildung zum Trainer-C Breitensport beziehungsweise Trainer-C Leistungssport.
 3. Der Überprüfung der Fähigkeit, badmintonspezifische Lauf- und Schlagtechniken demonstrieren zu können, die dem aktuellen Standard entsprechen.
 4. Eine zusätzliche mündliche Prüfung ist bei Bedarf möglich.
- (4)** Die Prüfung zum Trainer-B Leistungssport besteht aus folgenden Teilen:
1. Demonstration der wichtigen badmintonspezifischen Lauf- und Schlagtechniken und Nachweis zuverlässiger Schlagsicherheit und Zuspielfähigkeit im Rahmen von Komplexübungen mit Spielern.
 2. Ausgewählte Kenntnisse aus den Inhalten der Ausbildung zum Trainer-C Leistungssport und Trainer-B Leistungssport, entnommen aus den Ausbildungshandbüchern, in Form einer mindestens 2-stündigen schriftlichen Prüfung.
 3. Nachweis der Regelfestigkeit durch:
 - a) erfolgreiche Teilnahme an einer schriftlichen Prüfung oder
 - b) erfolgreiche Teilnahme an einem Schiedsrichterlehrgang.

- (5)** Die Prüfung zum Trainer-A Leistungssport besteht aus folgenden Teilen:
1. Ausgewählte Kenntnisse aus den Inhalten jedes, für die Ausbildung zum Trainer-A festgelegten Themenbausteins. Wird hierzu eine schriftliche Prüfung durchgeführt, soll diese eine Gesamtdauer von 150 min nicht überschreiten. Der zur Beantwortung von Einzelbausteinen erforderliche Zeitaufwand darf dabei 15 bis 20 min nicht übersteigen.
 2. Eine umfassende Studienarbeit zu einem Fachthema nach Wahl des Kandidaten, in Absprache mit der Prüfungskommission. Die Bearbeitungszeit beträgt mindestens 6 Monate. Die Studienarbeit muss dem Projektleiter spätestens 1 Monat vor Abschluss der Ausbildungsreihe vorliegen.
 3. Nachweis zur Fähigkeit, die Ausführung technischer Fertigkeiten zu bewerten und konkrete Anweisungen zu formulieren.
 4. Nachweis zu besonderen Ansprüchen an die Fähigkeit zur Analyse und Bewertung von Spielen auf internationalem Niveau und sich daraus ergebender Durchführung eines Coaching.
 5. Nachweis der Demonstrations- und Zuspießfähigkeiten auf hohem Niveau.

§ 9 Prüfungsergebnis

- (1)** Die Prüfung wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Die Ergebnisse können zusätzlich benotet werden.
- (2)** Über den Prüfungserfolg entscheidet die Prüfungskommission. Das Prüfungsergebnis wird vom Prüfungskommissionsvorsitzenden festgestellt und mitgeteilt.
- (3)** Bei allen Lizenzstufen ist die Prüfung „nicht bestanden“, wenn der Kandidat einen Prüfungsteil nicht besteht.
- (4)** Bei allen Lizenzstufen ist außer den im Absatz 3 genannten Kriterien eine Prüfung „nicht bestanden“, wenn der Kandidat
1. von der Prüfung ausgeschlossen wurde oder
 2. einen Termin nicht wahrnimmt und nicht nachweisen kann, dass er das Versäumnis nicht zu vertreten hat oder
 3. einen Prüfungsteil abbricht und nicht nachweisen kann, dass er das Versäumnis nicht zu vertreten hat.

§ 10 Ausschluss, Rücktritt, Verhinderung und Versäumnis

- (1)** Ordnungswidriges Verhalten
1. Vor Beginn der Prüfung sind die Kandidaten über die Folgen eines ordnungswidrigen Verhaltens zu belehren.
 2. Ordnungswidriges Verhalten des Kandidaten während der Prüfung, insbesondere eine Täuschung oder ein Täuschungsversuch, kann den Ausschluss des Kandidaten von diesem Prüfungsteil zur Folge haben.
 3. In schwerwiegenden Fällen gilt die Prüfung als „nicht bestanden“. In weniger schweren Fällen kann der Vorsitzende der Prüfungskommission die Wiederholung des betreffenden Prüfungsteils anordnen.
 4. Über das ordnungswidrige Verhalten und über die Entscheidung ist eine Niederschrift anzufertigen, der Prüfungskommission vorzulegen und von dieser zu unterzeichnen.
 5. Den Termin für die Wiederholung der Prüfung beziehungsweise des Prüfungsteiles bestimmt die Prüfungskommission.

(2) Erkrankung, Versäumnis

1. Ein Kandidat, der sich krank fühlt und deswegen einen Prüfungstermin nicht wahrnehmen kann, muss seinen Rücktritt spätestens unmittelbar vor Beginn des jeweiligen Prüfungsteils erklären. Er hat innerhalb von 5 Tagen ein ärztliches Attest vorzulegen beziehungsweise abzusenden (Poststempel gilt).
2. Ein Kandidat, der aus anderen Gründen einen Termin nicht wahrnimmt, muss unverzüglich nachweisen, dass er das Versäumnis nicht zu vertreten hat.
3. Die Prüfungskommission setzt für den Kandidaten, der die Prüfung nicht antreten konnte oder unterbrechen musste, neue Termine fest. Neue Aufgaben sind unter der Beachtung einer angemessenen Frist zu stellen.
4. Ohne ausreichenden Grund versäumte Prüfungsteile sind als „nicht bestanden“ zu werten. Das gleiche gilt für vom Kandidaten abgebrochene Prüfungsteile, falls die bis zum Abbruch gezeigte Leistung nicht als „bestanden“ gewertet werden kann.

§ 11**Wiederholung der Prüfung**

- (1) Ist die Prüfung oder sind Prüfungsteile „nicht bestanden“, erhält der Kandidat einmal Gelegenheit zur Wiederholung.
- (2) Die Wiederholung der Prüfung oder von Prüfungsteilen muss in einem angemessenen Zeitraum nach der „nicht bestanden“ Prüfung von der Prüfungskommission angesetzt werden.
- (3) Prüfungsteile, die bei der ersten Prüfung mit Erfolg absolviert wurden, müssen nicht wiederholt werden.
- (4) Die Prüfungskommission entscheidet, ob nach einer „nicht bestanden“ Wiederholungsprüfung die gesamte Ausbildung oder nur Teile davon zu wiederholen sind.

§ 12**Rechtsmittel gegen Entscheidungen der Prüfungskommission**

- (1) Gegen Entscheidungen der Prüfungskommission, das Nichtbestehen oder den Ausschluss von Prüfungen betreffend, kann Beschwerde eingelegt werden.
- (2) Beschwerden sind binnen einer Frist von 2 Wochen nach Bekanntgabe des negativen Prüfungsergebnisses einzulegen.
- (3) Die Beschwerde kann nur darauf gestützt werden, dass die Prüfungskommission von falschen Tatsachen ausgegangen ist, die Grundsätze eines fairen Verfahrens oder allgemeine Bewertungsgrundsätze nicht beachtet hat oder sich von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.
- (4) Soweit sich die Beschwerde gegen eine Prüfungsentscheidung für Trainer-A Leistungssport richtet, ist das Verbandsgericht des DBV zuständig.

Für alle übrigen Lizenzstufen ist das Verbandsgericht des BLV zuständig, in dessen Bereich die Prüfung abgenommen worden ist. Der weitergehende Verfahrensweg richtet sich nach der Rechtsordnung des DBV.

**Abschnitt A4
Beurkundung****§ 13****Lizenzierung, Zertifizierung**

- (1) Erfolgreiche Absolventen der einzelnen Ausbildungsstufen nach § 3 Absatz 1 erhalten eine Lizenz, die dem Bewerber nach Bekanntgabe des vollständigen Prüfungsergebnisses umgehend zuzuleiten ist. Darin wird die Zulassung beurkundet, als Trainerassistent beziehungsweise Badmintontrainer der erworbenen Lizenzstufe tätig sein zu können.

(2) Erfolgreiche Absolventen der einzelnen Ausbildungsstufen nach § 3 Absatz 2 erhalten ein Zertifikat. Dieses ist dem Bewerber nach Bekanntgabe des erfolgreichen Abschlusses der Ausbildung umgehend zuzuleiten. Darin wird die Zulassung beurkundet, in der erworbenen Ausbildungsstufe tätig sein zu können.

(3) Alle Absolventen der Ausbildungen nach Absatz 1 legen vor Aushändigung des Dokumentes die unterzeichnete Erklärung zum Ehrenkodex vor (vergleiche TrO-AO, Anlage II).

§ 14 **Ausstellung, Lizenzvordrucke**

(1) Die Ausstellung einer Lizenz wird von lizenzverwaltenden Stellen des DBV beziehungsweise der BLV vorgenommen, unter Beachtung der Vorgaben aus der TrO, einschließlich Anlage I der TrO-AO.

(2) Absolventen der Ausbildung zum Trainerassistenten erhalten die Lizenz des DBV, ausgestellt vom ausrichtenden BLV. Sie ist im gesamten Bundesgebiet gültig.

(3) Absolventen der Ausbildung zum Trainer-C Breitensport und Trainer-C Leistungssport erhalten die Lizenz des DOSB, ausgestellt vom ausrichtenden BLV. Die Lizenz ist im gesamten Bundesgebiet gültig.

(4) Absolventen der Ausbildung laut Absatz 2, die im Rahmen eines Kooperationsmodells durchgeführt wird, erhalten die Lizenz des DOSB, ausgestellt vom durchführenden Partner. Die Lizenz ist im gesamten Bundesgebiet gültig. Zur Unterschriftenregelung vergleiche Anlage I zur TrO-AO, Richtlinie A3.1 und A3.2.

(5) Absolventen der Ausbildung zum Trainer-B Leistungssport erhalten die Lizenz des DOSB, ausgestellt vom DBV, auf Antrag des ausrichtenden BLV beziehungsweise DBV. Sie ist im gesamten Bundesgebiet gültig.

(6) Absolventen der Ausbildung zum Trainer-A Leistungssport erhalten die Lizenz des DOSB, ausgestellt vom DBV. Sie ist im gesamten Bundesgebiet gültig.

(7) *(weggefallen)*

(8) *(weggefallen)*

(9) Für die Erklärung zum Ehrenkodex sind vorzugsweise Vordrucke des DBV zu verwenden. Diese können von der DBV-Website, Bereich Lehre und Ausbildung, heruntergeladen werden.

(10) Der Antrag zur Ausstellung einer Lizenz muss enthalten:

- Nachweis über ordnungsgemäße Durchführung von Ausbildung und bestandener Prüfung,
- Datum des letzten bestandenen Prüfungsteiles,
- die handschriftlich unterzeichnete Erklärung zum Ehrenkodex, sofern diese aus vorangegangenen Ausbildungen noch nicht vorliegt,
- Name, Vorname,
- Geburtsdatum,
- vollständige postalische und elektronische Anschriften,
- Nummer der Lizenz als Trainer-C Leistungssport bei Ausstellung einer Lizenz zum Trainer-B Leistungssport.

(11) *(weggefallen)*

(12) Die erlassenen Richtlinien zum einheitlichen Verfahren bei der Ausstellung von Lizenzen sind zu beachten, vergleiche TrO-AFK, Richtlinie C11.

(13) *(weggefallen)*

(14) *(weggefallen)*

(15) Eine Ausstellung von Lizenzen des DOSB beziehungsweise DBV, in Form der Umschreibung einer im Ausland erworbenen Lizenz, wird nicht vorgenommen. Teilnahmen an Fortbildungsveranstaltungen sind möglich, vergleiche TrO-FO, § 4 Absatz 13.

§ 15

Entzug von Lizenzen/Zertifikaten

(1) Der DBV kann, auch auf Antrag der BLV, Lizenzen beziehungsweise Zertifikate entziehen, wenn der Inhaber schwerwiegend gegen Satzung, Ordnungen und Bestimmungen sowie ethisch-moralische Grundsätze des DBV und/oder des jeweiligen BLV schuldhaft verstößt oder seine Stellung missbraucht.

(2) Grundlage des Verfahrens zum Entzug sind die einschlägigen Bestimmungen und Regelungen der DBV-Satzung, § 32 Absatz 1 und 2 und der DBV-Rechtsordnung, § 4 Absatz 1 und 4, in der jeweils gültigen Fassung.

Abschnitt A5

Schlussbestimmung

§ 16

Inkrafttreten

(1) Als Teil A der TrO tritt diese Ausbildungsordnung, einschließlich ihrer Anlagen, mit Beschluss des Vorstandstages vom 12. Juni 2010 in Kraft.

(2) Sie ersetzt die einschlägigen Paragraphen der TrO vom 26. Juni 2004.

Trainerordnung

Anlage I zur TrO-AO

Kooperationsmodelle

§ 1 Modellformen

- (1) Die Rahmenrichtlinien des DOSB mit entsprechenden Ausführungsbestimmungen sehen vor, dass DBV/BLV Kooperationen zur Ausbildung von Übungsleitern/Trainern mit Partnern eingehen können, die an der verbandlichen Bildung beteiligt sind, zum Beispiel LSB, in der Folge als „Partner“ benannt, vergleiche § 1, Absatz 2.
- (2) Aktuelle Kooperationsmodelle:
1. Teilkooperation in der Trainerausbildung der Stufe 1:
Durchführung durch BLV, Übernahme der Vermittlung sportartübergreifender Anteile (Basis-Qualifikation) durch Partner.
Regelungen für eine Vereinbarung zu einer Teilkooperation sind in der Richtlinie A2.1 aufgestellt.
 2. Vollkooperationen in der Trainerausbildung der Stufe 1:
Durchführung durch Partner. Übernahme der Vermittlung sportartspezifischer Anteile durch BLV.
Regelungen für eine Vereinbarung zu einer Vollkooperation mit Beteiligung des BLV sind in der Richtlinie A3.1 aufgestellt.
 3. Vollkooperationen in der Trainerausbildung der Stufe 1:
Vollständige Durchführung durch Partner, auch der Vermittlung sportartspezifischer Anteile.
Regelungen für eine Vereinbarung zu einer Vollkooperation ohne Beteiligung des BLV sind in der Richtlinie A3.2 aufgestellt.
 4. Vollkooperationen in der Übungsleiterausbildung der Stufe 1:
In den DOSB-RRL ist festgelegt, dass Landessportbünde Träger der Ausbildungsmaßnahmen für Übungsleiter der Lizenzstufen-C, -B und -A sind und damit für die Durchführung verantwortlich zeichnen.
In den DOSB-RRL sind zur Qualifizierung für den sportartübergreifenden Breitensport Aspekte und Inhalte beschrieben.
Darüber hinaus sollte für eine Übungsleiterausbildung mit größerem Anteil der Sportart Badminton im Sinne der breitensportlichen Entwicklung bei den LSB geworben werden. Hierbei bietet sich an, dass ein BLV die Vermittlung sportartspezifischer Inhalte übernimmt.
Wenn sich Bedarf abzeichnet, kann die TrO ergänzt und Richtlinien für Kooperationsvereinbarungen aufgestellt werden, vergleiche TrO-AO, § 4 Absatz 2.
 5. Vollkooperationen in der Übungsleiterausbildung der Stufe 2, mit besonderer Zielrichtung:
Ausbildungsgänge zum Übungsleiter-B „Sport in der Prävention“ und „Sport in der Rehabilitation“ sind in der TrO-AO nicht verankert. Zur Federführung vergleiche TrO-AO, § 1 Absatz 2.
In den DOSB-RRL ist festgelegt, dass Landessportbünde Träger der Ausbildungsmaßnahmen für Übungsleiter der Lizenzstufe-B „Sport in der Prävention“ und „Sport in der Rehabilitation“ sind und damit für die Durchführung verantwortlich zeichnen.

Ein BLV kann eine Kooperation mit einem LSB zur Durchführung einer Ausbildung zum Übungsleiter-B mit einer besonderen Zielsetzung eingehen.

Regelungen für eine Vereinbarung zu einer Vollkooperation in der Übungsleiterausbildung mit besonderer Zielrichtung sind in der Richtlinie A5.1 aufgestellt.

§ 2 Teilkoperation

- (1) Vereinbarungen zu Teilen der Ausbildung zum Trainer der 1. Lizenzstufe in Teilkoperation.
- (2) **Richtlinie A2.1**
 1. Mit einem Partner wird eine Kooperationsvereinbarung (KV) getroffen, die Vermittlung von Themen eines Ausbildungsganges mit sportartübergreifenden Inhalten (Beispiel Basisqualifikation), zu übernehmen.
 2. Die KV ist für beide Parteien verbindlich.
 3. Benannt werden die Vertragspartner und ihre Zuständigkeiten.
 4. Die Lizenzart (Breiten-/Leistungssport), die Gegenstand der Vereinbarung sein soll, muss benannt sein.
 5. Wesentlicher Gegenstand der KV sind inhaltliche Vorgaben, die aus der TrO-AFK übernommen werden. Sie sind in der KV detailliert zu beschreiben. Hierzu gehören allgemeine Merkmale (Intention, Handlungsfelder, Ausbildungsziel) und Inhalte, die im Bereich der „Grundlagen für die Erarbeitung von Ausbildungsinhalten“ den Umfang der Basisqualifikation abbilden.
 6. Es muss sichergestellt sein, dass sportartspezifische Besonderheiten berücksichtigt werden. Die Beteiligung von BLV-Referenten muss angestrebt werden.
 7. Zum Ausbildungsort ist festzulegen, ob die Maßnahmen in den Einrichtungen des Partners durchgeführt werden, unter Einbeziehung aller Referenten - oder ob eine Bereitstellung von Referenten des Partners vorgenommen wird.
 8. Die Durchführung der Prüfung und Lizenzausgabe erfolgt durch den ausrichtenden BLV, unter Beachtung der einschlägigen Richtlinien.
 9. Aufgaben zur Erfolgskontrolle der vermittelten Inhalte, werden vom Partner aufgestellt, vergleiche TrO-AO, § 8 Absatz 3.
 10. Die getroffene KV wird dem RfLA zur Kenntnis gegeben, gegebenenfalls mit Veränderungsvorschlägen. Eine Bewertung der KV durch den DOSB kann vom RfLA veranlasst werden.

§ 3 Vollkooperationen

- (1) Vereinbarung zur Ausbildung zum Trainer der 1. Lizenzstufe in Vollkooperation mit Beteiligungsanteilen eines BLV.
- (2) **Richtlinie A3.1**
 1. Mit einem Partner wird eine Kooperationsvereinbarung (KV) getroffen, die komplette Ausbildung in seinen Einrichtungen durchzuführen und die Ausbildungsreihe - in Zusammenarbeit mit dem BLV - verantwortlich zu leiten und zu organisieren.
 2. Die KV ist für beide Teile verbindlich.
 3. Benannt werden die Vertragspartner und ihre Zuständigkeiten.
 4. Die Lizenzart (Breiten-/Leistungssport), die Gegenstand der Vereinbarung sein soll, muss benannt sein.
 5. Die vollständigen Vorgaben der TrO-AFK, die benannte Lizenzart betreffend, sind Gegenstand der KV.

6. Werden vom Partner Änderungen/Ergänzungen zur Durchführung und inhaltlicher Gestaltung vorgeschlagen, die einer Erhöhung der Qualifikation dienen, sind diese in der Vereinbarung detailliert zu beschreiben und mit dem RfLA abzustimmen.
7. Die Vermittlung rein sportartspezifischer Anteile eines Ausbildungsganges werden im Rahmen der Ausbildungsreihe vom BLV übernommen und - in Abstimmung mit dem Partner - in seinen Einrichtungen durchgeführt.
8. Die Durchführung der Erfolgskontrollen fällt in den Verantwortungsbereich des Partners, unter Beachtung von TrO-AO, § 6 Absatz 5. Ergebnisse daraus werden dem BLV zur Verfügung gestellt.
9. Nach Abschluss der Erfolgskontrollen kann die Lizenzausgabe vom Partner vorgenommen werden. Vordrucke, die mit der Unterschrift des Präsidenten/Vorsitzenden des ausrichtenden BLV versehen sind, werden dem Partner zur Verfügung gestellt.
10. Die getroffene KV wird dem RfLA zur Kenntnis gegeben, gegebenenfalls mit Vereinbarungen zur Änderung der TrO-AFK. Eine Bewertung der KV durch den DOSB kann vom RfLA veranlasst werden.

(3) Vereinbarung zur Ausbildung zum Trainer der 1. Lizenzstufe in Vollkooperation ohne Beteiligungsanteile des BLV.

(4) Richtlinie A3.2

1. Mit einem Partner wird eine Vereinbarung getroffen, die komplette Ausbildung in seinen Einrichtungen durchzuführen und die Ausbildungsreihe, einschließlich der sportartspezifischen Anteile, verantwortlich zu leiten und zu organisieren.
2. Grundlage einer Vollkooperation dieser Art ist, dass auch sportartspezifische Anteile der Ausbildungsreihe vom Partner mit entsprechender Kompetenz bedient werden können. Dem ausrichtenden BLV werden die vorgesehenen Referenten für die sportartspezifischen Anteile benannt und in der Vereinbarung aufgeführt.
3. Die KV ist für beide Teile verbindlich.
4. Benannt werden die Vertragspartner und ihre Zuständigkeiten.
5. Die Lizenzart (Breiten-/Leistungssport), die Gegenstand der Vereinbarung sein soll, muss benannt sein.
6. Die vollständigen Vorgaben der TrO-AFK, die benannte Lizenzart betreffend, sind Voraussetzung der Vereinbarung.
7. Werden vom Partner Änderungen/Ergänzungen zur Durchführung und inhaltlicher Gestaltung vorgeschlagen, die einer Erhöhung der Qualifikation dienen, sind diese in der Vereinbarung detailliert zu beschreiben und mit dem RfLA abzustimmen.
8. Die Durchführung der Erfolgskontrollen fällt in den Verantwortungsbereich des Partners, unter Beachtung von TrO-AO, § 6 Absatz 5. Ergebnisse daraus werden dem BLV zur Verfügung gestellt.
9. Nach Abschluss der Erfolgskontrollen kann die Lizenzausgabe vom Partner vorgenommen werden. Vordrucke, die mit der Unterschrift des Präsidenten/Vorsitzenden des ausrichtenden BLV versehen sind, werden dem Partner zur Verfügung gestellt.
10. Die getroffene KV wird dem RfLA zur Kenntnis gegeben, gegebenenfalls mit Vereinbarungen zur Änderung der TrO-AFK. Eine Bewertung der KV durch den DOSB kann vom RfLA veranlasst werden.

(5) Vereinbarung zur Ausbildung zum Übungsleiter-B, 2. Lizenzstufe, mit der Zielrichtung „Sport in der Prävention“ in Vollkooperation.

(6) Richtlinie A5.1

1. Ein BLV kann mit dem für ihn zuständigen LSB – in der Folge „Partner“ genannt – eine Kooperationsvereinbarung (KV) dahingehend treffen, dass dieser eine komplette Ausbildung zum Übungsleiter-B, mit der Zielrichtung „Sport in der Prävention“, in Trägerschaft durchführt.
2. Die KV ist für beide Teile verbindlich.
3. Benannt werden die Vertragspartner und ihre Zuständigkeiten.
4. Die grundlegenden Vorgaben zu diesem Ausbildungsgang sind in den DOSB-RRL, Abschnitt 3.3, festgelegt.
5. Es sind 60 LE vorgesehen. Wenn zusätzlich eingebundene Themen aus sportartspezifischer Sicht die Zielvorstellung erweitern, kann vom Partner eine Erhöhung der Anzahl von Lerneinheiten vorgesehen werden.
6. Der Partner erstellt die Ausbildungsplanung, legt Zeiträume und Ausbildungsorte fest und stellt die Referenten. Zur Abdeckung von Inhalten mit sportartspezifischen Anteilen werden kompetente Referenten eingebunden, die in der KV benannt werden.
7. Die Ausschreibung wird vom Partner initiiert und - mit Unterstützung des kooperierenden BLV (koop-BLV) - vorgenommen. Diese muss in Organen des Partners erscheinen, im Organ des koop-BLV und darüber hinaus allen übrigen BLV des DBV zur Veröffentlichung angeboten werden.
8. Die Durchführung der Erfolgskontrollen fällt in den Verantwortungsbereich des Partners, unter Beachtung von TrO-AO, § 6 Absatz 5. Ergebnisse daraus werden dem koop-BLV zur Verfügung gestellt.
9. Nach Abschluss der Erfolgskontrollen wird die Lizenzausgabe vom Partner vorgenommen. Vordrucke hierzu werden von ihm gestellt. Die Lizenzen tragen die Unterschrift des zuständigen LSB-Präsidenten.
10. In der KV wird die Lizenzverwaltung geregelt:
 - Nummerierung
 - Überwachung der Gültigkeit
 - Bestandsmeldung an den DOSB.
11. Die getroffene KV wird dem federführenden DBV (RfLA) zur Kenntnis gegeben.
12. Eine Bewertung der KV durch den DOSB kann vom RfLA veranlasst werden. In dieser Bewertung ist die Übereinstimmung der KV mit den RRL des DOSB festzustellen.

Trainerordnung

Anlage II zur TrO-AO Ehrenkodex

§ 1

Übergabe und Dokumentation

(1) Mit dem Ehrenkodex dokumentieren Trainer, dass sie sich der persönlichen Verantwortung stellen und die Umsetzung der grundsätzlichen Positionierung des DBV zum Schutz anvertrauter Personen vor Gewalt in jeglicher Form mittragen (vergleiche Teil A: Ausrichtung der DBV-Trainerordnung sowie § 13 Absatz 3 TrO-AO und § 14 Absatz 10 TrO-AO).

Die Dokumentation des Ehrenkodex erfolgt in Form einer handschriftlich unterschriebenen Erklärung nach Aus- und/oder Fortbildungen. Eine Erklärung wird nur einmal ausgestellt und übergeben.

(2) Die Übergabe der Erklärung zum Ehrenkodex erfolgt

- nach Ausbildungen zum Trainer, vergleiche Lizenzstufen laut § 3 Absatz 1 und 2 TrO-AO und § 14 Absatz 10 TrO-AO,
- nach einer Fortbildung (vergleiche Lizenzstufen laut § 4 Absatz 9 TrO-AO), wenn aus Ausbildungen, die vor dem 01.07.2012 abgeschlossen wurden und aus vorangegangenen Fortbildungen keine Erklärung vorliegt.

(3) Ohne Vorlage der Erklärung zum Ehrenkodex

- wird keine Lizenz beziehungsweise kein Zertifikat ausgestellt,
- wird keine Verlängerung einer Lizenz vorgenommen.

§ 2

Ablage

(1) Zu Beginn von Aus- und Fortbildungsmaßnahmen wird der DBV-Vordruck der Erklärung den Teilnehmern – wenn gewünscht auch in doppelter Ausführung – übergeben, vergleiche § 1 Absatz 2 Anlage II zur TrO-AO.

(2) Ein handschriftlich unterschriebenes Exemplar erhält die jeweilige lizenzverwaltende Stelle des DBV beziehungsweise BLV,

- zusammen mit den Antragsunterlagen zur Ausstellung eines Dokumentes (vergleiche § 14 Absatz 10 TrO-AO), beziehungsweise
- zusammen mit den Antragsunterlagen zur Verlängerung eines Dokumentes (vergleiche § 5 Absatz 7 TrO-AO).

(3) Ein zweites, handschriftlich unterschriebenes Exemplar verbleibt – sofern auf Wunsch übergeben – beim Lizenzinhaber.

(4) Die lizenzverwaltenden Stellen des DBV und der BLV registrieren den Eingang der Erklärung in der jeweiligen Trainerkartei und übergeben das Original der jeweils zuständigen Geschäftsstelle, die dieses in geeigneter Form für einen Zugriff möglicher rechtlicher Recherchen verfügbar hält, vergleiche Hinweise in Richtlinie II.1 und II.2 TrO-AFK.

(5) Die Haltefrist endet mit dem Datum der erloschenen Lizenz. Der Ablauf der Gültigkeit wird den Geschäftsstellen von der jeweiligen lizenzverwaltenden Stelle mitgeteilt, vergleiche § 8 Absatz 2 beziehungsweise Absatz 3 TrO-AO.

§ 3 Erklärung, Wortlaut

Ich verspreche
(Vorname Name)

- dem persönlichen Empfinden der mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen Vorrang vor meinen persönlichen sportlichen und beruflichen Zielen zu geben.
- die Persönlichkeit jedes Kindes, Jugendlichen und jungen Erwachsenen zu achten und dessen Entwicklung zu unterstützen. Die individuellen Empfindungen zu Nähe und Distanz, die Intimsphäre und die persönlichen Schamgrenzen der mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen sowie die der anderen Vereinsmitglieder werde ich respektieren.
- Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bei ihrer Selbstverwirklichung zu angemessenem sozialen Verhalten anderen Menschen sowie Tieren gegenüber anzuleiten. Ich möchte sie zu fairem und respektvollen Verhalten innerhalb und außerhalb der sportlichen Angebote gegenüber allen anderen Personen erziehen und sie zum verantwortungsvollen Umgang mit der Natur und der Mitwelt anleiten.
- sportliche und außersportliche Angebote stets an dem Entwicklungsstand der mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen auszurichten und kinder- und jugendgerechte Methoden einzusetzen.
- stets zu versuchen, den mir anvertrauten Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen gerechte Rahmenbedingungen für sportliche und außersportliche Angebote zu schaffen.
- das Recht des mir anvertrauten Kindes, Jugendlichen und jungen Erwachsenen auf körperliche Unversehrtheit zu achten und keine Form der Gewalt, sei sie physischer, psychischer oder sexueller Art, auszuüben.
- dafür Sorge zu tragen, dass die Regeln der Sportart Badminton eingehalten werden. Ich übernehme eine positive und aktive Vorbildfunktion im Kampf gegen Doping und Medikamentenmissbrauch sowie gegen jede Art von Leistungsmanipulation.
- den mir anvertrauten Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen ausreichende Selbst- und Mitbestimmungsmöglichkeiten zu bieten.
- die Würde jedes Kindes, Jugendlichen und jungen Erwachsenen, unabhängig ihrer sozialen, ethnischen und kulturellen Herkunft, Weltanschauung, Religion, politischer Überzeugung, sexueller Orientierung, ihres Alters oder Geschlechts gleich und fair zu behandeln. Diskriminierung jeglicher Art sowie antidemokratischem Gedankengut werde ich entschieden entgegenwirken.
- Vorbild für die mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen zu sein und stets die Einhaltung von sportlichen und zwischenmenschlichen Regeln zu vermitteln und nach den Gesetzen des Fair Play zu handeln.
- verpflichtend einzugreifen, wenn in meinem Umfeld gegen diesen Ehrenkodex verstoßen wird. Ich ziehe im „Konfliktfall“ professionelle fachliche Unterstützung und Hilfe hinzu und informiere die Verantwortlichen. Der Schutz der Kinder und Jugendlichen steht dabei an erster Stelle.
- dass auch mein Umgang mit erwachsenen Sportlerinnen und Sportlern auf den Werten und Normen dieses Ehrenkodexes basiert.

Durch meine Unterschrift verpflichte ich mich zur Einhaltung dieses Ehrenkodexes.

Trainerordnung

Teil B

Fortbildungsordnung (TrO-FO)

Ausrichtung der DBV-Fortbildungsordnung

Bildung im Sport dient der Förderung von Menschen in ihrer Ganzheitlichkeit von körperlicher, geistiger und sozialer Bildung, unabhängig von Geschlecht (Gender Mainstreaming), sozialer Herkunft, Alter, Behinderung, Nationalität, ethnischer Herkunft und religiöser Überzeugung (Diversity Management).

Dieser Leitgedanke aus der Ausbildungsordnung wird auch der Fortbildungsordnung vorangestellt, denn mit dem Erwerb einer Lizenz kann der Ausbildungsprozess nicht abgeschlossen sein. Bildung ist ein lebenslanger Prozess, eine permanente Aufgabe und Herausforderung zur Anpassung an sich ändernde Gegebenheiten.

Bildung ist auch ein dynamischer Prozess. Er verläuft selten linear, ist vielmehr gekennzeichnet durch das Auf- und Ab- von Fortschritt, Stagnation und Weiterentwicklung.

In einer in sich geschlossenen Struktur von Aus-, Fort- und Weiterbildung im DBV kommt daher insbesondere der Fortbildung eine besondere Bedeutung zu.

Darin müssen Themenkreise über sich ändernde gesellschaftliche Entwicklungen und Sozialisierungsbedingungen im Umgang mit der Vielfalt und Verschiedenheit von Menschen (Gender Mainstreaming/Diversity Management), eine ebenso große Rolle spielen wie Themen, die sich an Interessen, erweiterten Kompetenzen und Erfahrungen orientieren.

Die intensive Beobachtung der gesellschaftlichen Entwicklung und die der Sportart Badminton im breiten- und leistungssportlichen Bereich, muss Grundlage für die inhaltliche Gestaltung von Maßnahmen zur Steigerung der Trainerkompetenz und Weiterqualifizierung sein.

In Fortbildungsmaßnahmen können auch Inhalte einfließen, die wegen der oftmals knappen Zeitressourcen aus unmittelbar vorangegangenen Ausbildungsgängen, zur Vertiefung der Inhalte und deren Ergänzung beitragen können.

Abschnitt B1

Struktur der Fortbildungen

§ 1

Träger der Fortbildungen

- (1) Träger der Fortbildung von Inhabern gültiger Lizenzen beziehungsweise Zertifikaten ist der DBV. Er kann einzelne Fortbildungsmaßnahmen an BLV oder andere Institutionen delegieren.
- (2) Für die Durchführung delegierter Fortbildungen ist, im Interesse einer einheitlichen Fortbildungsqualität in allen BLV, die TrO-FO und die TrO-AFK alleinige Grundlage.

§ 2

Zuständigkeiten

- (1) Fassung und Änderungen der TrO-FO gehören im Rahmen satzungsgemäßer Aufgaben zur Zuständigkeit des Verbandstages (VT). Diese werden ihm zur Beschlussfassung vorgelegt. Verantwortlich für Erstellung/Aktualisierung ist das Referat für Lehre und Ausbildung (RfLA).

- (2) Die TrO-AFK wird vom RfLA entwickelt und fortgeschrieben und - nach Abstimmung mit den Lehrwarten der BLV - der Lehrwartetagung zur Beschlussfassung vorgelegt.
- (3) Ordnungen und Konzeption - im Zusammenhang mit Fort- und Weiterbildung - sind für den DBV und alle BLV verbindlich.
- (4) Fortbildungen für Trainerassistent (Vorstufenqualifikation) und Trainer-C (1. Lizenzstufe), wird vom DBV, mit dem Recht auf Widerruf, auf die BLV übertragen, einschließlich der Lizenzverwaltung.
- (5) Fortbildungen für Trainer-B Leistungssport (2. Lizenzstufe), können - in Abstimmung mit dem RfLA - von BLV oder vom DBV durchgeführt werden. Die Lizenzverwaltung erfolgt ausschließlich durch das RfLA.
- (6) Fortbildungen für Trainer-A Leistungssport und DBV-Projekttrainer werden vom DBV organisiert beziehungsweise direkt durchgeführt. Die Lizenzverwaltung erfolgt ausschließlich durch das RfLA.

Abschnitt B2 Gültigkeiten

§ 3 Gültigkeit und Gültigkeitszeitraum

- (1) Eine DOSB-Lizenz der Stufen 1 bis 3 beziehungsweise DBV-Lizenz als Trainerassistent, ist im gesamten Bereich des DOSB gültig. Eine gültige DOSB-Lizenz der ersten Lizenzstufe ist Voraussetzung für öffentliche und/oder verbandliche Bezuschussung der Tätigkeiten in BLV-Vereinen und/oder -Verbänden.
- (2) Ein Zertifikat für Ausbildungsgänge nach TrO-AO, § 3 Absatz 2, ist im gesamten Bereich des DBV gültig.
- (3) Die Gültigkeit eines Zertifikates beziehungsweise einer Lizenz beginnt mit dem Datum, an dem der letzte Ausbildungs- beziehungsweise Prüfungsteil sowie die jeweiligen Fortbildungsmaßnahmen zur Lizenzverlängerung erfolgreich absolviert wurden. Damit beginnt der Gültigkeitszeitraum. Zertifikate werden in Karteien mit dem Status „G“ geführt.
- (4) Die Lizenzen als Trainerassistent, Trainer-C Breitensport und Trainer-C Leistungssport haben einen Gültigkeitszeitraum von 4 Jahren.
- (5) Die Lizenz für Trainer-B Leistungssport hat einen Gültigkeitszeitraum von 3 Jahren und für Trainer-A Leistungssport von 2 Jahren.
- (6) Für Diplomtrainer gilt der Gültigkeitszeitraum der Lizenz als Trainer-A Leistungssport entsprechend Absatz 5.
- (7) Die Gültigkeit des Zertifikats der Stufe 1 endet mit Abschluss der Schulausbildung beziehungsweise mit dem Erwerb einer DOSB-Lizenz der 1. Stufe.
- (8) Ein Zertifikat der Stufe 2 hat einen Gültigkeitszeitraum von 3 Jahren. Die Gültigkeit endet mit Vollendung des 20. Lebensjahres beziehungsweise mit dem Erwerb einer DOSB-Lizenz der 1. Stufe.
- (9) Ein Zertifikat der Stufe 3 hat einen begrenzten Gültigkeitszeitraum, der vom Ausschuss für Leistungssport festgelegt wird.

§ 4 Fortbildung, Weiterbildung

- (1) Mit dem Erwerb eines Zertifikates beziehungsweise einer Lizenz ist der Ausbildungsprozess für einen Badmintontrainer nicht abgeschlossen. Vielmehr soll durch den Besuch von Fortbildungsmaßnahmen das eigene Trainerprofil gestärkt und die Fachkompetenz erhöht werden.

(2) Damit der Gültigkeitszeitraum eines Zertifikates beziehungsweise einer Lizenz verlängert werden kann, ist die Teilnahme an Maßnahmen mindestens im Fortbildungsumfang nach Absatz 9, innerhalb des Gültigkeitszeitraums nachzuweisen.

(3) Die Inhalte der Maßnahmen sollen der Erhöhung der Qualifizierung in der erworbenen Lizenzstufe dienen. Tätigkeiten als Trainer oder Referent sind nicht als Fortbildungsmaßnahme zu werten.

(4) Wenn auch bei der Auswahl von Fortbildungsangeboten der Schwerpunkt auf Maßnahmen mit überwiegend sportartspezifischen Inhalten liegen muss, können auch Maßnahmen mit sportartübergreifenden Themen von Bedeutung sein.

Zu beachten sind hierbei Absatz 15, § 9, § 10 und § 11.

(5) Fortbildungen müssen in der jeweils erlangten Lizenzstufe erfolgen. Werden von BLV oder anderen Institutionen Fortbildungsmaßnahmen für Assistenten und Inhaber der 1. Lizenzstufe durchgeführt, die den Teilnehmerkreis auf Inhaber von Lizenzen der 2. und/oder 3. Stufe erweitern sollen, muss vor der Ausschreibung der Maßnahme die Genehmigung des RfLA beantragt werden.

(6) Ein formloser Antrag an das RfLA muss enthalten:

- Thema und Inhalt der Fortbildungsmaßnahme
- Referent/en
- Anzahl der LE.

(7) Innerhalb einer Frist von 14 Zeittagen muss der Antrag beschieden sein.

(8) In allen Ausschreibungen zu Fortbildungsmaßnahmen müssen die Stufen der Zertifikate beziehungsweise Lizenzen aufgeführt sein, für die eine Anerkennung zwecks Verlängerung der Gültigkeit gesichert ist.

(9) Fortbildungsumfang

Zertifikatstufe	Umfang mind.
2. Stufe	10 LE

Lizenzstufe	Umfang mind.
Trainerassistent	10 LE
1. Stufe	15 LE
2. Stufe	15 LE
3. Stufe	15 LE

(10) Die Aufteilung eines Fortbildungsumfanges auf maximal zwei besuchte Maßnahmen ist möglich. Die kleinere Teilmaßnahme darf dabei fünf LE nicht unter-, die Zeit zwischen beiden Teilmaßnahmen acht Monate nicht überschreiten.

(11) Als Organisationsformen sind die in der TrO-AFK, § 12 genannten Lehrgangsformen möglich.

(12) Die Zulassung zu Fortbildungen erfolgt in der Reihenfolge des Meldeeinganges. Der zeitliche Abstand zum Ablaufdatum der Gültigkeit eines Zertifikates beziehungsweise einer Lizenz wird dabei berücksichtigt.

(13) Inhaber ausländischer Lizenzen können zu Fortbildungsmaßnahmen, die im Bereich des DBV angeboten werden, zugelassen werden. Für Maßnahmen zur Verwaltung ihrer Lizenz sind die Inhaber selbst verantwortlich.

(14) Der Erwerb einer nächsthöheren Lizenzstufe beziehungsweise einer weiterführenden Qualifikation, dienen der Weiterbildung. Die in diesem Rahmen besuchten Maßnahmen werden als gültige Fortbildungsmaßnahme anerkannt. Die Anerkennung endet mit der letzten Maßnahme der Weiterbildung.

Im Einzelfall und bei ausreichender Teilnahme im Rahmen der nächsthöheren Lizenzausbildung sind Lizenzverlängerungen noch während der Ausbildung (bei entsprechend gültiger Lizenz vorheriger Stufen sowie zu erbringendem Fortbildungsumfang gemäß § 4 Abs. 9) möglich.

(15) Das RfLA beziehungsweise die Lehrausschüsse der BLV können anderweitig besuchte Fortbildungsveranstaltungen - auch mit überfachlichen Inhalten - auf Antrag als gültige Fortbildungsmaßnahmen anerkennen, vergleiche Abschnitt B3: Verlängerungen.

Abschnitt B3 Verlängerungen, Ablauf von Gültigkeiten

§ 5 Verlängerung innerhalb des Gültigkeitszeitraums

(1) Zertifikate verlängern sich um den im Absatz 2 angegebenen Zeitraum, gerechnet vom 01.01. nach Ablauf des jeweiligen Gültigkeitszeitraums.

DOSB-Lizenzen (A, B, C im DBV) verlängern sich um den im Absatz 2 angegebenen Zeitraum nach Ablauf des jeweiligen Gültigkeitszeitraums oder ab dem in TrO Teil B, §3 Abs. 3 beschriebenen Zeitpunkt der Fortbildungsmaßnahme.

(2) Verlängerungszeiträume

Lizenzstufe	Zeitraum
Trainerassistent	3 Jahre
1. Stufe	4 Jahre
2. Stufe	3 Jahre
3. Stufe	2 Jahre
Zertifikatstufe	Zeitraum
1. DBV-Stufe	vergl. TrO-FO, § 3 Absatz 7
2. DBV-Stufe	3 Jahre
3. DBV-Stufe	vergl. TrO-FO, § 3 Absatz 9

(3) Voraussetzung für Verlängerungen ist die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den besuchten Fortbildungsmaßnahmen. Bei einem Verstoß kann der Leiter der Maßnahme, unter Angabe der Begründung, eine Nichtanerkennung empfehlen.

(4) Der Erwerb einer höheren Lizenzstufe beziehungsweise einer weiterführenden Qualifikation beziehungsweise die Verlängerung einer Lizenz der zweiten oder dritten Stufe, verlängert automatisch die Lizenz der niedrigeren Stufe(n), vergleiche § 4 Absatz 14.

(5) *(weggefallen)*

(6) Für die automatische Verlängerung der im Absatz 4 und 5 erwähnten Lizenzstufen gelten die Verlängerungszeiträume entsprechend Absatz 2.

(7) Dem Antrag zur Verlängerung eines Zertifikates beziehungsweise einer Lizenz (zur Zuständigkeit vergleiche § 2) ist beizufügen:

- Teilnahmenachweis/e mit Angabe von Datum, Inhalt, Referent/en, Dauer der besuchten Fortbildung in LE. Dies kann auch gebündelt durch den Fortbildungsveranstalter oder den/die Referenten/-in erfolgen.
- Angaben zur aktuellen postalischen/elektronischen Anschrift (in Form einer gültigen Liste - möglichst inklusive E-Mailkontaktdaten)
- Bei Wohnortwechsel:
Information über Änderungen der Kontaktdaten im Lizenzmanagementsystem durch die betroffenen lizenzverwaltenden Stellen.

- Beim Wechsel in einen Bereich eines anderen BLV:
Angaben zum Verbleib oder Wechsel der Verbandszugehörigkeit
- Das Original der handschriftlich unterzeichneten Erklärung zum Ehrenkodex auf dem Vordruck des DBV, vergleiche § 14 Absatz 9 TrO-AO, sofern diese aus Ausbildungen und/oder vorangegangenen Fortbildungen noch nicht übergeben wurde (betroffen sind abgeschlossene Ausbildungen vor 2012).

§ 6 **Ablauf der Gültigkeit**

(1) Bei Verstreichen der Gültigkeitsfristen, ohne erfolgreichen Besuch einer Fortbildungsveranstaltung laut § 4 Absatz 9, verliert ein Zertifikat die Gültigkeit, mit Wirksamkeit ab dem 01. 01. des Jahres nach Ablauf des jeweiligen Gültigkeitszeitraums.

Bei Verstreichen der Gültigkeitsfristen, ohne erfolgreichen Besuch einer Fortbildungsveranstaltung laut § 4 Absatz 9, verliert eine DOSB-Lizenz nach Ablauf des jeweiligen Gültigkeitszeitraums ihre Gültigkeit.

(2) Verantwortlich für die Einhaltung aller Fristen und für die unmittelbare Mitteilung einer Anschriftenänderung, ist der Inhaber eines Zertifikates beziehungsweise einer Lizenz selbst.

(3) Die zuständigen lizenzverwaltenden Gremien des DBV und der BLV sind jedoch verpflichtet, die Gültigkeit ausgegebener Zertifikate und Lizenzen zu überwachen, vergleiche TrO-AO, § 2 Absatz 10.

(4) Verliert ein Zertifikat beziehungsweise eine Lizenz laut Absatz 1 die Gültigkeit, werden diese mit dem Datum der Wirksamkeit „ungültig“. Hierzu ist ein Eintrag in der Kartei vorzunehmen: Status „E“, vergleiche § 7 Absatz 2.

(5) Wird die Lizenz der 3. Lizenzstufe ungültig, kann auf Antrag eine Rückstufung in die 2. Lizenzstufe vorgenommen werden.

Dies gilt analog von 2. auf 1. Lizenzstufe.

(6) Die in der Folge aus erfolgreichen Besuchen von Fortbildungsveranstaltungen zu einer höheren Lizenzstufe automatisch verlängerten Lizenz der 1. Stufe verliert ihre Gültigkeit nicht, vergleiche § 5 Absatz 4.

(7) Voraussetzung für die Weiterführung dieser Lizenz der 1. Stufe ist der erfolgreiche Besuch von Fortbildungsveranstaltungen im vorgeschriebenen Umfang, vergleiche § 4 Absatz 9 und Zeitraum, vergleiche § 5 Absatz 2.

(8) Nach dem Erwerb einer Lizenz der 4. Lizenzstufe geht die Gültigkeit der Lizenz der 3. Stufe nicht verloren.

(9) Voraussetzung für die Weiterführung dieser Lizenz der 3. Stufe ist der erfolgreiche Besuch von Fortbildungsveranstaltungen im vorgeschriebenen Umfang, vergleiche § 4 Absatz 9 und Zeitraum, vergleiche § 5 Absatz 2.

§ 7 **Begrenzte Verlängerung nach Ablauf der Gültigkeit**

(1) Eine ungültige Lizenz kann auf Antrag und nach Prüfung begrenzt verlängert werden.

(2) Zum Erhalt (E) eines Zertifikates nach Ablauf der Gültigkeit sind Erhaltungszeiträume vorgesehen, beginnend am 01. 01. nach Ablauf der Gültigkeit.

Zum Erhalt einer DOSB-Lizenz im DBV nach Ablauf der Gültigkeit sind nach Ablauf der Gültigkeit Erhaltungszeiträume vorgesehen.

(3) Erhaltungszeiträume

Lizenzstufe	Zeitraum
Trainerassistent	2 Jahre
1. Stufe	3 Jahre
2. Stufe	2 Jahre
3. Stufe	2 Jahre
<hr/>	
Zertifikatstufe	Zeitraum
2. DBV-Stufe	2 Jahre

(4) Nach dem erfolgreichen Besuch von Fortbildungsveranstaltungen (FB-VA) innerhalb von Erhaltungszeiträumen werden Zertifikate beziehungsweise Lizenzen begrenzt verlängert um

Zertifikat/Lizenz	FB-VA im 1. Jahr	erst im 2. Jahr	erst im 3. Jahr
Trainerassistent	3 Jahre	2 Jahre	
1. Stufe	4 Jahre	3 Jahre	3 Jahre
2. Stufe	3 Jahre	2 Jahre	
3. Stufe	2 Jahre	1 Jahr	
2. DBV-Stufe	3 Jahre	2 Jahre	

(5) Der Fortbildungsumfang innerhalb von Erhaltungszeiträumen beträgt

Zertifikat/Lizenz	im 1. Jahr	erst im 2. Jahr	erst im 3. Jahr
Trainerassistent	10 LE	20 LE	
1. Stufe	15 LE	30 LE	30 (+15) LE
2. Stufe	15 LE	30 LE	
3. Stufe	15 LE	30 LE	
2. DBV-Stufe	10 LE	20 LE	

(6) Die begrenzte Verlängerung eines Zertifikates beginnt jeweils am 01. 01. des betreffenden Jahres im Erhaltungszeitraum.

Die begrenzte Verlängerung einer Lizenz beginnt nach Beginn des Erhaltungszeitraums (und somit Ablauf der Lizenzgültigkeit).

(7) Wenn erst im 3. Jahr des Erhaltungszeitraums der erfolgreiche Besuch einer Fortbildungsveranstaltung nachgewiesen wurde, wird den betr. BLV dringend empfohlen, eine zusätzliche Praxis-LE unter der Leitung eines Trainers der 2. oder 3. Stufe, mit leistungssportlich orientierten Inhalten, im Zeitraum des folgenden Gültigkeitszeitraums, vorzuschreiben.**(8) Anträge zur begrenzten Verlängerung (Zeitraum E) für Trainerassistenten und für Lizenzen der 1. Stufe sind an den Lehrausschuss des zuständigen BLV zu richten, Anträge für Lizenzen der 2. und 3. Stufe an das RfLA.****(9) Im formlosen Antrag ist die Überschreitung der Gültigkeit zu begründen. Ferner sind dem Antrag alle Angaben und Unterlagen laut § 5 Absatz 7 beizufügen.****(10) Ungültige Zertifikate der Stufe 2 können nur für den Zeitraum bis zur Vollendung des 20. Lebensjahres verlängert werden. Nach Ablauf der Gültigkeit gelten diese als erloschen.****(11) Zertifikate der Stufen 1 und 3 können nicht verlängert werden. Nach Ablauf der festgelegten Gültigkeit gelten diese als erloschen.****(12) Das RfLA beziehungsweise die Lehrausschüsse der BLV können in besonders gelagerten Einzelfällen Ausnahmen von der in § 6 Absatz 1 genannten Regelung zulassen. Die Ausnahmeerteilung muss die Auswirkung auf Regelungen laut § 7 berücksichtigen und diese einhalten.**

§ 8 **Löschen ungültiger Zertifikate/Lizenzen**

(1) Nach Ablauf von Erhaltungszeiträumen eines ungültigen Zertifikates, ohne Nachweis eines erfolgreichen Besuchs von Fortbildungsveranstaltungen, gelten diese als erloschen. Maßgebend ist der 01. 01. nach Ablauf des letzten Erhaltungszeitraumes.

Nach Ablauf von Erhaltungszeiträumen eines ungültigen Zertifikates beziehungsweise einer ungültigen Lizenz, ohne Nachweis eines erfolgreichen Besuchs von Fortbildungsveranstaltungen, gelten diese als erloschen. Maßgebend ist der Tag nach Ende des jeweiligen Erhaltungszeitraumes.

Mit einer erloschenen Lizenz endet auch die Ablagefrist des Ehrenkodex in der zuständigen Lizenzverwaltung.

(2) Das Datum einer erloschenen Lizenz oder eines erloschenen Zertifikats wird der betroffenen Geschäftsstelle von der lizenzverwaltenden Stelle des DBV beziehungsweise BLV mitgeteilt. Damit endet die Haltefrist einer vorliegenden Erklärung zum Ehrenkodex.

(3) Das RfLA beziehungsweise die Lehrausschüsse der BLV können für erloschene Zertifikate beziehungsweise Lizenzen auf Antrag festlegen, ob die gesamte Ausbildung, nur Teile davon oder nur die Prüfung zu wiederholen sind. Vorgaben zum Ehrenkodex sind zu beachten, wenn die Haltefrist beendet ist.

Abschnitt B4 **Anerkennungen**

§ 9 **Anerkennung von Fortbildungen**

(1) Fortbildungen, die vom DBV beziehungsweise BLV mit sportartspezifischen Themenbereichen angeboten werden, werden als gültige Fortbildungsmaßnahme zur Verlängerung eines Zertifikates beziehungsweise einer Lizenz anerkannt, wenn die Genehmigung der Maßnahme entsprechend § 4 gesichert ist.

Hierzu gehören, neben ausgeschriebenen Lehrgängen, auch Maßnahmen des DBV-LA/RfLA, wie zum Beispiel Workshops, Lehrwartetagen und so weiter.

(2) Mitglieder des Trainerstabes, die in Maßnahmen der DBV-Bundestrainer eingebunden sind, werden für einen definierten Zeitraum von der Verpflichtung befreit, zur Verlängerung der Lizenzgültigkeit Nachweise zu erbringen. Gültigkeiten werden in der DBV-Kartei eingetragen – auch ohne Eintrag im Lizenzoriginal.

Vergleiche TrO-AFK Richtlinie II.3 § 27 Abschnitt 8.

Mitglieder des DBV-Leistungssportpersonals, die in Maßnahmen als DBV-Bundestrainer eingebunden sind, werden für den definierten Zeitraum ihrer DBV-Tätigkeit von der Verpflichtung befreit, zur Verlängerung der Lizenzgültigkeit Nachweise zu erbringen. Ihre Weiterbildung wird im DBV-Personalentwicklungskonzept (Aus-, Fort- und Weiterbildungen) regelmäßig aktualisiert. Gültigkeiten werden in der DBV- und DOSB-Kartei eingetragen.

Gleiches gilt für Bundeskaderspieler (im Zeitraum ihrer Kadermitgliedschaft), welche bereits im Besitz einer DOSB-Trainerlizenz sind.

(3) Ein formaler Antrag auf Anerkennung ist für den Besuch von Fortbildungen laut Absatz 1 nicht erforderlich.

(4) Zum Antrag auf Beurkundung der Verlängerung vergleiche § 5 Absatz 7.

§ 10

Anerkennung anderer Fortbildungen

- (1) Fortbildungen zu Themenbereichen mit - im weitesten Sinne – sportbezogenen Inhalten werden vom DOSB, von der TAK, von Landessportverbänden/-bünden und - teilweise - auch von BLV angeboten.
- (2) Der Besuch von Fortbildungen laut Absatz 1 kann auf Antrag als gültige Fortbildungsmaßnahme zur Verlängerung eines Zertifikates beziehungsweise Lizenz anerkannt werden.
- (3) Der Antrag auf Anerkennung kann formlos erfolgen. Inhalte, Referenten und Anzahl der LE sind zu benennen.
- (4) Der Antrag muss vor dem Besuch der Maßnahme gestellt und von den zuständigen Stellen in geeigneter Form genehmigt sein.
- (5) Die Anerkennung des Besuchs einer Fortbildungsveranstaltung mit annähernd gleichen Inhalten aus bereits absolvierten Fortbildungsveranstaltungen ist ausgeschlossen.
- (6) Spitzenspieler des DBV können – zusätzlich zur Teilnahme an Fortbildungen laut Absatz 1 – die Teilnahme an Vorbereitungsmaßnahmen zu Olympischen Spielen, WM-, EM-Turnieren, die an Trainingsstützpunkten des DBV durchgeführt werden, als Anerkennung zur Lizenzverlängerung beantragen.
- (7) Zum Antrag auf Beurkundung der Verlängerung vergleiche § 5 Absatz 7.

§ 11

Anerkennung überfachlicher Fortbildungen

- (1) Zur Erweiterung der Kompetenz eines Badmintontrainers kann der Besuch von Maßnahmen mit überfachlichen Inhalten sinnvoll sein und kann auf Antrag zur Verlängerung eines Zertifikates beziehungsweise einer Lizenz anerkannt werden.
- (2) Der Antrag muss vor dem Besuch der Maßnahme eingereicht und von den zuständigen Stellen des DBV beziehungsweise der BLV in geeigneter Form genehmigt sein.
- (3) Eine Anerkennung des Besuchs von Fortbildungsveranstaltungen mit überfachlichen Inhalten in Folge hintereinander ist zu vermeiden.
- (4) Es muss angestrebt werden, nach einer Fortbildung mit überfachlichen Inhalten eine Fortbildung mit sportartspezifischen Inhalten folgen zu lassen.
- (5) Zum Antrag auf Beurkundung der Verlängerung vergleiche § 5 Absatz 7.

Abschnitt B5

Schlussbestimmung

§ 12

Inkrafttreten

- (1) Als Teil B der TrO tritt diese Fortbildungsordnung mit Beschluss des Verbandstages am 12. Juni 2010 in Kraft.
- (2) Sie ersetzt die einschlägigen Paragraphen der TrO vom 26. Juni 2004.

Trainerordnung

Teil C

Aus- und Fortbildungskonzeption (TrO-AFK)

Die Aus- und Fortbildungskonzeption ist aus Sicht des DOSB – unabhängig von Satzungen und Ordnungen – wesentliches Element zur Qualifizierung von Mitarbeitern im Bereich des DOSB, das sich einer ständigen Weiterentwicklung stellen muss.

Sportartspezifische Konzeptionen werden vom Referat für Lehre und Ausbildung des DBV (RfLA), auf der Grundlage der DOSB-Rahmenrichtlinien, entwickelt und in Zusammenarbeit mit den Lehrwarten der BLV bedarfsorientiert aktualisiert.

Wegen Inhalt und Umfang und einer gewünschten Entscheidungsflexibilität ist die TrO-AFK zwar Teil der DBV-TrO, wird jedoch aus der Zuständigkeit des DBV-Verbandstages herausgenommen und zur Beratung und Beschlussfassung in DBV-Lehrwartetagungen delegiert.

Die TrO-AFK wird den BLV als pdf-Datei zur Verfügung gestellt. Ansprechpartner ist das RfLA.

Die TrO-AFK gliedert sich wie folgt:

- Abschnitt C1 Trainerordnung und Konzeption
- Abschnitt C2 Strukturen und Zielsetzungen
- Abschnitt C3 Ausbildungskonzeptionen
- Abschnitt C4 Durchführungsbestimmungen
- Abschnitt C5 Empfehlungen zur Anerkennung verbandsexterner Ausbildungen
- Abschnitt C6 Struktur der Weiter- und Fortbildungen
- Abschnitt C7 Unterlagen zu Ausbildungsgängen
- Abschnitt C8 Qualitätsmanagement in Aus- und Fortbildungen
- Abschnitt C9 Schlussbestimmungen

Anlage I Richtlinien Qualitätsmanagement

Anlage II Richtlinien zur einheitlichen Verwaltung von Dokumenten

- Richtlinie II.1 Ausgabe von Dokumenten
- Richtlinie II.2 Verwaltung von Dokumenten
- Richtlinie II.3 Verlängerung der Gültigkeitsdauer